

DROST · ELL



Gewässerrandstreifen am Beispiel Bayerns

Kommentar zur Rechtslage für die Praxis

 | BOORBERG

Gewässerrandstreifen am Beispiel Bayerns –

Kommentar zur Rechtslage für die Praxis

Ulrich Drost

Ministerialrat a. D., ehemals Referatsleiter Wasserrecht
im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Marcus Ell, LL.M (Lüneburg)

Ministerialrat, Referatsleiter Umwelt und Verbraucherschutz
in der Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen
Union, Bayerische Staatskanzlei,
nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Rechts-
referendarsausbildung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über www.dnb.de abrufbar.

1. Auflage

ISBN 978-3-415-07201-5
E-ISBN 978-3-415-07202-2

© 2022 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz
zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt
insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Mickis Fotowelt – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH,
Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: LAUPP &
GÖBEL GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort

Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz, das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, wurde bundesrechtlich im Wasserrecht eine neue Gebietskategorie, der Gewässerrandstreifen, eingeführt und kraft Gesetzes an allen Gewässern im Außenbereich, soweit sie nicht von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind und die Länder diese Gewässer vom Anwendungsbereich des Wasserrechts ausgenommen haben, begründet. Die neue bundesrechtliche Regelung knüpfte mit seinen Bestimmungen an bereits zum damaligen Zeitpunkt bestehende Regelungen in verschiedenen Ländern der Bundesrepublik Deutschland an. Im Hinblick auf die bereits vorhandenen Regelungen wurden im Gesetzgebungsverfahren verschiedene Änderungen von den Ländern gefordert, insbesondere ein weitgehender Vorrang landesrechtlicher Regelungen. Diesen Änderungswünschen hat der Bundesgesetzgeber nur teilweise entsprochen und im Übrigen auf die Möglichkeiten der Abweichungsgesetzgebung verwiesen. Von dieser grundgesetzlich gegebenen Möglichkeit haben die Länder in Folge umfangreich Gebrauch gemacht. So gilt die bundesrechtliche Regelung, die zur Vereinheitlichung der Vorgaben für Gewässerrandstreifen beitragen sollte, unverändert nur in Mecklenburg-Vorpommern.

Auch Bayern hat von der Abweichungsbefugnis im neuen Bayerischen Wassergesetz, das ebenfalls am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, umfangreich Gebrauch gemacht. Die bundesrechtlich vorgegebene gesetzliche Begründung des Gewässerrandstreifens wurde in eine durch Vertrag zu regelnde Begründung geändert. Die so gestaltete Abweichung vom Bundesrecht hat jedoch nicht zur Befriedung der intensiven Diskussion, insbesondere in der Landwirtschaft und den Fischereiverbänden, beigetragen. Mit dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“ 2019 und der sich daraus ergebenden Volksgesetzgebung wurde auch in Bayern mit Wirkung vom 01.08.2019 die gesetzliche Begründung der Gewässerrandstreifen eingeführt. Dabei wurde diese Regelung in das Naturschutzrecht verschoben. Im Wasserrecht verblieben weitergehende Regelungen für Anliegergrundstücke im Eigentum des Freistaats Bayern.

Inhaltlich weichen die bayerischen Regelungen, wie auch die Regelungen der anderen Länder von den bundesrechtlichen Bestimmungen in zulässiger Weise ab. Diese Abweichungen sind jedoch nicht umfassend, sondern nur auf Teilbereiche bezogen. Dies führt zu einem Nebeneinander bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bei der Anwendung im Einzelfall. Die festgelegten wasserrechtlichen Ge- und Verbote insbesondere zur

Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen stehen darüber hinaus in Konkurrenz zu den landwirtschaftsrechtlichen Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechts. Weitere mögliche Genehmigungspflichten sind für die Errichtung von Anlagen an Gewässern, die auch den Gewässerrandstreifen betreffen, zu beachten. Für durch die Gewässerrandstreifenregelungen hervorgerufene Erschwernisse bei der Bewirtschaftung und Bewirtschaftungseinschränkungen werden von den Ländern in unterschiedlicher Art und Weise Ausgleichszahlungen oder sonstige Fördermaßnahmen angeboten.

Die Vorschriften für den Schutz der Gewässerrandstreifen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbstständig und eigenverantwortlich einzuhalten. Die komplexe Rechtslage macht dies den Verpflichteten nicht leicht. Diese Handlungsanleitung und der Kommentar zur Rechtslage soll insoweit Hilfestellung geben. Die Ausführungen beziehen sich deshalb auf alle rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen. Damit soll der für den Einzelfall notwendige Überblick, aber insbesondere auch die notwendige Sicherheit für die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall vermittelt werden.

Die durch die Volksgesetzgebung in Bayern erfolgte Verlagerung der gesetzlichen Begründung der Gewässerrandstreifen in das Bayerische Naturschutzgesetz führt im Verbund mit den Regelungen zu Gewässerrandstreifen auf Grundstücken des Freistaates Bayern im Bayerischen Wassergesetz zu parallelen Zuständigkeiten bei den unteren Naturschutzbehörden und unteren Wasserrechtsbehörden. Unabhängig von der sich daraus ableitenden Notwendigkeit entsprechender organisationsrechtlicher Verfügungen zur reibungslosen Zusammenarbeit der beiden genannten Sachgebiete an den Kreisverwaltungsbehörden durch die Landrätin oder den Landrat, werden in der Handlungsanleitung die sich jeweils ergebenden besonderen Zuständigkeitsregelungen, besonders bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen, aufgezeigt.

Inhalt, Aufbau und Zusammenspiel der jeweiligen Rechtsvorschriften werden am Beispiel der gesetzlichen Vorgaben für Bayern dargestellt. Für die anderen Bundesländer werden in einem eigenen Kapitel die Abweichungen von der bundesrechtlichen Regelung vorgestellt. Die einschlägigen Rechtsvorschriften aus den Landeswassergesetzen sind im Vorschriftenteil des Werkes abgedruckt. Da die Regelungen in Bayern in nicht unerheblichem Umfang mit den Regelungen in anderen Ländern übereinstimmen, kann mit Hilfe der abgedruckten Vorschriften auch für andere Länder der Anwendungsbereich der Gewässerrandstreifenregelungen und deren Inhalt den Ausführungen entnommen werden. Inhalts- und Stichwortverzeichnis

erleichtern dabei das Auffinden der für den Einzelfall geltenden jeweiligen Bestimmungen und dazu gegebenen Erläuterungen. Dünge- und Pflanzenschutzrecht sind bundesrechtliche Vorschriften und gelten in allen Ländern gleichermaßen.

Gewässerrandstreifen tragen mit ihren Funktionen dazu bei, die nach der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Bewirtschaftungsziele für unsere oberirdischen Gewässer mit dem guten Zustand und dem guten ökologischen Potenzial einzuhalten. Die Verfasser hoffen, dass mit Hilfe der vorgelegten Handlungsanleitung zum Erreichen dieser Zielvorgabe beigetragen wird.

München, Weilheim 2022

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I. Entstehungsgeschichte	15
1. Historische Entwicklung	15
2. Regelung durch das Wasserhaushaltsgesetz 2010	17
3. Regelung durch das Bayerische Wassergesetz 2010	19
3.1 Notwendigkeit eigenständiger Regelung im Landesrecht . .	19
3.2 Ursprüngliche Regelung des Art. 21 BayWG	19
3.3 Neufassung der Bayerischen Regelungen zu den Gewässerrandstreifen durch Volksgesetzgebung	21
3.4 Anknüpfung der Neuregelung an Bundesrecht	23
II. Gewässerrandstreifen in Bayern	25
1. Zusammenfassung, Anwendungsbereich	25
1.1 Allgemeines	25
1.2 Anwendungsbereich	27
2. Bedeutung und Zweck der Gewässerrandstreifenregelungen	31
3. Rechtsgrundlagen Gewässerrandstreifen	32
3.1 Überblick der Rechtsgrundlagen zu Gewässerrandstreifen .	33
3.1.1 Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG	38
3.1.2 Art. 21 BayWG	39
3.1.3 § 38 WHG	42
3.1.4 § 38a WHG	46
3.2 Möglichkeit der Abweichung zu § 38 WHG	48
3.2.1 Allgemeines zur Abweichungsgesetzgebung	48
3.2.2 Abweichungen zu § 38 Abs. 3 bis 5 WHG	51
3.2.3 Abweichung zu § 38 Abs. 2 Satz 2 WHG	52
4. Umfang, Zweck und Bedeutung der Gewässerrandstreifen in Bayern	54
III. Regelung der Gewässerrandstreifen in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland	57
1. Überblick	57
1.1 Mögliche inhaltliche Abweichungen	57
1.2 Abweichungsregelungen in den Bundesländern	57
1.3 Ergänzende Regelungen in den Bundesländern	58
1.4 Keine landesrechtliche Regelung	59
2. Die Regelungen in den anderen Bundesländern im Einzelnen . .	59
2.1 Baden-Württemberg	59

2.2	Berlin	60
2.3	Brandenburg	61
2.4	Bremen	61
2.5	Hamburg	62
2.6	Hessen	62
2.7	Mecklenburg-Vorpommern	63
2.8	Niedersachsen	63
2.9	Nordrhein-Westfalen	64
2.10	Rheinland-Pfalz	65
2.11	Saarland	66
2.12	Sachsen	66
2.13	Sachsen-Anhalt	67
2.14	Schleswig-Holstein	67
2.15	Thüringen	68
IV.	Systematik der Regelungen für Gewässerrandstreifen in Bayern	69
1.	Einführung	69
2.	Regelungsfunktionen der in Bayern anzuwendenden Vorschriften	70
2.1	Funktion des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG	70
2.2	Funktion des Art. 21 BayWG	71
2.3	Funktion des § 38 WHG	73
2.4	Funktion des § 38a WHG	74
2.5	Düngerecht und Pflanzenschutzrecht	74
3.	Regelungen zu Gewässerrandstreifen im Einzelnen	75
3.1	Überblick	75
3.2	Begriff des Gewässerrandstreifens	76
3.3	Eigentumsverhältnisse der ans Gewässer angrenzenden Grundstücke	76
3.4	Art des Gewässers	78
3.5	Vom Anwendungsbereich ausgenommene Gewässer	81
3.5.1	Nichtstaatliche Grundstücke	81
3.5.2	Grundstücke des Freistaates Bayern	86
3.6	Räumliche Ausdehnung des Gewässerrandstreifens	86
3.6.1	Überblick	87
3.6.2	Ufer	88
3.6.3	Ufergrundstücke	88
3.6.4	Breite	89
3.6.5	Freie Natur – Außenbereich	90
3.6.6	Abweichende behördliche Anordnungen (§ 38 Abs. 3 Satz 2 WHG)	92

3.7	Bezugspunkte	93
3.7.1	Uferlinie	94
3.7.2	Böschungsoberkante	97
4.	Funktionen des Gewässerrandstreifens	99
4.1	Ökologische Teilfunktionen und -wirkungen	101
4.2	Wasserspeicherung	101
4.3	Sicherung des Wasserabflusses	102
4.4	Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen . . .	103
5.	Erhaltungsgebote und Verbote	104
5.1	Überblick	104
5.2	Funktion	105
5.3	Durchsetzbarkeit	108
5.4	Erhaltungsgebot (§ 38 Abs. 4 Satz 1 WHG)	110
5.5	Erhaltungspflichten und Verbote in Bezug zu Bäumen und Sträuchern	110
5.5.1	Erhaltungspflicht von Bäumen und Sträuchern (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayWG)	111
5.5.2	Ausnahmen von der Erhaltungspflicht (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Hs. 2 BayWG)	112
5.5.3	Verbot, standortgerechte Bäume und Sträucher zu entfernen sowie nicht-standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG)	114
5.5.4	Ausnahme für ordnungsgemäße Forstwirtschaft . . .	116
5.6	Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung	117
5.6.1	Nichtstaatliche Grundstücke (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG)	117
5.6.2	Staatliche Grundstücke (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alt. 1 BayWG)	120
5.7	Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 BayWG)	121
5.7.1	Pflanzenschutzmittel	123
5.7.2	Düngemittel	125
5.7.3	Ausnahmen	125
5.8	Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Alt. 1 WHG)	126
5.8.1	Regelungsinhalt	127
5.8.2	Ausnahme: Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln	128
5.9	Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 WHG)	130

5.10	Verbot der nicht nur zeitweisen Ablagerung von Gegenständen	133
5.11	Verpflichtung zum Erhalt bzw. zur Herstellung einer geschlossenen ganzjährigen Pflanzendecke (§ 38a WHG) . .	135
5.11.1	Überblick	135
5.11.2	Inhalt, Zweck und Bedeutung	135
5.11.3	Bezugspunkte	137
5.11.4	Anwendungsbereich	138
5.11.5	Umwandlungs- und Erhaltungspflicht	139
5.11.6	Räumliche Situierung	140
5.12	Anforderungen nach dem Düngerecht, insbesondere Abstand zu Oberflächengewässern	141
5.12.1	Für „grüne Gebiete“ grundsätzlich geltende gewässerschutzbezogene Anforderungen	145
5.12.2	Weitergehende düngerechtliche Anforderungen in sog. grünen Gebieten	151
5.12.3	Gewässerbezogene Anforderungen in mit Nitrat belasteten Gebieten (sog. rote Gebiete)	154
5.12.4	Gewässerbezogene Anforderungen in eutrophierten Gebieten (sog. gelbe Gebiete)	156
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern	163
5.14	Verbot der Ausbringung von Biozidprodukten (§ 30a BNatSchG)	163
5.14.1	Schutzzweck und Funktion	164
5.14.2	Regelungsinhalte	164
5.14.3	Anwendung des § 30a BNatSchG in Gewässerrandstreifen	166
5.15	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen (§ 61 BNatSchG)	166
6.	Ausnahmen und Befreiungen	168
6.1	Überblick	168
6.2	Allgemeines	169
6.3	Ausnahmen und Befreiungen bezüglich des Verbots der garten- und ackerbaulichen Nutzung (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG, Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayWG)	169
6.3.1	Gewässerrandstreifen auf allen nichtstaatlichen Grundstücken	169
6.3.2	Gewässerrandstreifen auf Grundstücken des Freistaates Bayern	169
6.4	Ausnahmen von Erhaltungspflichten bzw. Verboten bezüglich Bäumen und Sträuchern	171

6.5	Ausnahmen vom Verbot des Umgangs mit wasser- gefährdenden Stoffen (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Alt. 1 WHG)	171
6.6	Ausnahme für Maßnahmen der Gefahrenabwehr.	172
6.7	Ausnahmen für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung	172
6.8	Widerrufliche Befreiung gem. § 38 Abs. 5 WHG.	174
7.	Fördermaßnahmen (Art. 21 Abs. 2 BayWG).	174
8.	Geldausgleich aus Billigkeitsgründen (Art. 21 Abs. 3 BayWG). . .	176
9.	Ordnungswidrigkeiten	177
Anhang		179
I.	Maßgebliche Gesetzesvorschriften	179
1.	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)	179
2.	Bayerisches Wassergesetz (BayWG)	188
3.	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)	197
4.	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)	199
5.	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutz- mitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV).	203
6.	Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV) . . .	221
7.	Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzen- schutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung). . . .	224
II.	Abweichende und ergänzende Regelungen zum Gewässer- randstreifen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland . . .	230
1.	Baden-Württemberg	230
2.	Berlin	231
3.	Brandenburg	232
4.	Bremen	233
5.	Hamburg	234
6.	Hessen.	234
7.	Niedersachsen	236
8.	Nordrhein-Westfalen	237
9.	Rheinland-Pfalz	238
10.	Saarland	239

Inhaltsverzeichnis

11.	Sachsen.....	241
12.	Sachsen-Anhalt	242
13.	Schleswig-Holstein	243
14.	Thüringen.....	244
	Stichwortverzeichnis (verweist auf Randnummern).....	247

I. Entstehungsgeschichte

1. Historische Entwicklung

Das Institut des Gewässerrandstreifens ist für das Wasserrecht in Bayern erst mit dem Wassergesetz vom 25.02.2010 gesetzlich geregelt worden. In den davor in Kraft befindlichen Wassergesetzen in Bayern – den drei Wassergesetzen vom 28.05.1852, dem Bayerischen Wassergesetz vom 23.03.1907 (WG 1907) und dem Bayerischen Wassergesetz vom 26.07.1962 (BayWG a. F.) – waren Gewässerrandstreifen nicht ausdrücklich gesetzgeberisch angesprochen. Dies bedeutete jedoch nicht, dass das Thema „Gewässerrandstreifen“ für das Bayerische Wasserrecht nicht relevant gewesen wäre. Die Ansprache erfolgte insoweit jedoch nicht über eine explizite gesetzliche Bewirtschaftungsvorgabe für den Gewässerrandstreifen, sondern war mit der Einbeziehung der Ufer und der ufernahen Grundstücke integraler Bestandteil der Vorschriften für die Unterhaltung der oberirdischen Gewässer. Mit dem Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen vom 28.05.1852 wurden dabei Regelungen getroffen, die in erster Linie den Schutz der Ufer vor Beschädigung oder Abschwemmung zum Gegenstand hatte. Verpflichtet zum Erhalt und zur Befestigung der Ufer vor der Wassergefahr war der jeweilige Grundstückseigentümer der Anliegergrundstücke; an den zur Schifffahrt bestimmten Gewässern war der Uferunterhalt „Kreislast“ und musste von den Kreisen (jetzt Regierungsbezirke) finanziert und organisiert werden. Das WG 1907 übernahm weitgehend die Vorgaben des Vorgängerrechts und enthielt die Verpflichtung, den ordnungsgemäßen Zustand der Ufer zu erhalten. Insbesondere die Ufereigentümer wurden verpflichtet, die zum Schutz ihres Eigentums erforderlichen Arbeiten und Bauten auf ihrem Grundeigentum vornehmen zu lassen. Andererseits waren die Ufereigentümer gehalten, sich aller Handlungen in der Nähe der Ufer zu enthalten, welche die Sicherheit und den Schutz der Ufer zu gefährden geeignet waren. Die Unterhaltungslast an den öffentlichen Gewässern oblag weitgehend den Kreisen und Bezirken (jetzt Landkreise). Das BayWG a. F. bestimmte die Gewässerunterhaltung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Pflege und Entwicklung oberirdischer Gewässer. Diese Verantwortlichkeit umfasste im Anschluss an das WG 1907 unter anderem die Verpflichtung, die Ufer zu schützen, um Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit oder Beteiligte zu verhüten oder zu beseitigen. Neu wurde die Verpflichtung eingefügt, die Ufer und in angemessener Breite die anschließenden Uferstreifen für den Wasserabfluss möglichst naturnah zu gestalten

und zu bewirtschaften, auch um die biologische Wirksamkeit des Gewässers zu erhalten und zu fördern. Verpflichtet hierzu waren – aufgeteilt nach den Gewässerordnungen – die Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, der Freistaat Bayern für die Gewässer erster Ordnung (Gew. I), die Bezirke bzw. ab 01.01.2009 der Freistaat Bayern für die Gewässer zweiter Ordnung (Gew. II) und die Städte, Märkte und Gemeinden für die Gewässer dritter Ordnung (Gew. III). Lediglich in gemeindefreien Gebieten waren die Eigentümer für die Gewässerunterhaltung an Gew. III zuständig.

- 2 In allen genannten Regelungen war Ziel des Uferschutzes, den Wasserabfluss im Gewässerbett zu halten und ein Austreten des Wassers über das Ufer hinaus außerhalb von erheblichen Hochwasserabflüssen zu verhindern. Dies bedeutete in erster Linie einen Erhalt der vorhandenen oder eine Verbesserung bestehender Uferstrukturen in ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Erosion durch den Wasserabfluss. Mit dem BayWG a. F. wurde über diese Verpflichtung hinaus festgelegt, dass die Gestaltung und Bewirtschaftung der Uferstreifen in angemessener Breite zur Erhaltung oder Förderung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer erfolgen solle. Damit wurde auch das Ziel zu einer aktiven Gestaltung der Uferstreifen vorgegeben. Mit dem Änderungsgesetz zum BayWG a. F. vom 27.10.1970 wurde die Zielvorgabe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer zu erhalten und zu fördern, jedoch von der Verknüpfung einer Bewirtschaftungsvorgabe für den Uferstreifen getrennt und als allgemeine Verpflichtung für Gewässerbett und Ufer formuliert. Die ausdrückliche Bewirtschaftungsvorgabe für die Uferstreifen in angemessener Breite wurde auf das Ziel des Erhalts und der Verbesserung des Wasserabflusses beschränkt. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Vorgabe im BayWG a. F. wurden von den Trägern der Unterhaltungslast in Bayern ca. 5.000 km Uferstreifen – insbesondere an Gew. I und II – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielvorgabe bewirtschaftet oder Dritten mit einer auf die gesetzliche Zielvorgabe ausgerichteten Bewirtschaftungsmaßgabe überlassen. Die erforderliche Grundstücksverfügbarkeit haben sich die Träger der Unterhaltungslast dabei in der Regel durch Abschlüsse freiwilliger Vereinbarungen verschafft. Da mit dem Tatbestandsmerkmal „in angemessener Breite“ keine bestimmte Tiefe der Uferstreifen (von der Uferlinie aus gesehen) vorgegeben war, variierte die Breite der Uferstreifen je nach Bedarf. Die gesonderte Bewirtschaftung an Uferstreifen wurde auch auf die Gewässerabschnitte beschränkt, für die eine derartige Bewirtschaftungsmaßnahme zum Erhalt des Wasserabflusses und zur Erhaltung sowie zur Förderung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer wasserwirtschaftlich für erforderlich gehalten wurde.

2. Regelung durch das Wasserhaushaltsgesetz 2010

Bis zum Erlass des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.07.1957 (WHG a. F.), **3** das zum 01.03.1960 in Kraft getreten ist, war das Wasserrecht ausschließlich landesrechtlich geregelt. Das WHG a. F. wurde dabei vom Bund aufgrund der rahmenrechtlichen Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 75 GG a. F. erlassen. Dies bedeutete, dass der Bundesgesetzgeber nur Richtlinien für die Gesetzgebung der Länder vorgeben konnte und nur in Ausnahmefällen ins Einzelne gehende und abschließende Regelungen. Insbesondere die Verpflichtung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vom 23.10.2000 (in Kraft getreten am 22.12.2000) im Bundesrecht und in den einzelnen Landesgesetzen hat aufgezeigt, dass die Systematik der Gesetzgebungszuständigkeiten im Wasserrecht auf Dauer unpraktikabel und mit übermäßigem gesetzgeberischen Aufwand verbunden war. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (Föderalismusreform 2006) hat der Bundesgesetzgeber die Rahmenkompetenz nach Art. 75 GG a. F. aufgehoben und die Gesetzgebungskompetenz für das Wasserrecht der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72, 74 GG zugeordnet. Damit wurde dem Bund die Möglichkeit eröffnet, abschließende und ins Einzelne gehende Regelungen auf dem Gebiet des Wasserrechts zu erlassen. Von dieser Gesetzgebungskompetenz hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 Gebrauch gemacht. In Art. 1 dieses Gesetzes wurde das Wasserhaushaltsgesetz als Gesetz der konkurrierenden Gesetzgebung neu gefasst und auf die bisher ausschließlich dem Landesrecht zugänglichen Regelungsbereiche erweitert (WHG 2010). Da damit für die Länder ein Kompetenzverlust einherging, wurde zum Ausgleich in Art. 72 Abs. 3 GG bestimmt, dass auf dem Gebiet des Wasserrechts die Länder von den Regelungsvorgaben des Bundes abweichen können. Dieses Abweichungsrecht wurde jedoch nicht für anlagen- und stoffbezogene Regelungen des Wasserhaushalts (z. B. Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder zur Abwasserbeseitigung) eingeräumt. Das Abweichungsrecht bedeutete, dass der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ in Art. 31 GG insoweit umgekehrt wurde und dass das abweichende Landesrecht dem Bundesrecht dann vorgeht. Damit blieb den Ländern auch bei einer abschließenden bundesrechtlichen Regelung in vielen wasserrechtlichen Regelungsbereichen wie auch zur Regelung der Verhältnisse der Gewässerrandstreifen eine eigenständige Regelungskompetenz erhalten. Auf dem Gebiet der Rechtsverhältnisse für die Gewässerrandstreifen haben die Länder umfassend von dieser Abweichungsmöglichkeit Gebrauch gemacht (vgl. unter III.).

- 4 Auch das Wasserhaushaltsgesetz knüpft mit seiner Vorgabe in § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG zur Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhalt und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie der Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss, an die Gewässerunterhaltungsverpflichtung an. Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt nach § 40 Abs. 1 WHG den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften (z. B. in Bayern gem. Art. 22 Abs. 1 BayWG) Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. Das Wasserhaushaltsgesetz 2010 (WHG) knüpft mit dieser Regelung an die Vorgängervorschriften im WHG a. F. an sowie an die bis zum Inkrafttreten des WHG geltenden landesrechtlichen Regelungen zur Gewässerunterhaltungspflicht. Für Bayern akzentuiert die Regelung lediglich die Verpflichtung zum Erhalt und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation etwas stärker, die bisher in Bayern im Hinblick auf den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer vorgegeben war.
- 5 Im Gegensatz zum Bayerischen Wasserrecht war in den Wassergesetzen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland weitgehend bereits eine gesonderte Regelung für die Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen enthalten. Vor diesem Hintergrund wurde in das Wasserhaushaltsgesetz 2010 mit § 38 WHG ebenfalls eine gesonderte Bewirtschaftungsvorgabe für den Gewässerrandstreifen aufgenommen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe wurde gesetzlich der Gewässerrandstreifen als „Ufer und Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt“ bestimmt. Bei einer ausgeprägten Böschungsoberkante soll sich der Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante bemessen. Die Tiefe des Gewässerrandstreifens wurde im Außenbereich mit fünf Metern gesetzlich vorgegeben. Den Ländern wurde jedoch unabhängig von der generellen Abweichungsmöglichkeit auf der Grundlage des Art. 72 Abs. 3 GG, die Möglichkeit abweichender Regelungen als Länderregelungsoption eingeräumt. Nach der gesetzlichen Zweckbestimmung in § 38 Abs. 1 WHG dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Mit § 38 WHG wurde unmittelbar kraft Gesetzes ein Gewässerrandstreifen entlang von Gewässern auf den Anliegergrundstücken im Außenbereich gewidmet, auf dem nur noch eingeschränkte Bewirtschaftungsmöglichkeiten zulässig sind und bestimmte Verbote und Gebote gelten. Einer gesonderten Zustimmung der Grundstückseigentümer zu der Widmung eines Grundstücksteils als Ge-

wässerrandstreifen bedarf es nach § 38 WHG nicht. Die Regelung wird als eine der Sozialbindung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG entspringende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums verstanden. Insoweit überschießenden Belastungen des Eigentums kann nach § 38 Abs. 5 WHG durch Befreiungen von den Ge- und Verboten abgeholfen werden.

3. Regelung durch das Bayerische Wassergesetz 2010

3.1 Notwendigkeit eigenständiger Regelung im Landesrecht

Das WHG 2010 brachte die Notwendigkeit mit sich, das Bayerische Wassergesetz den neuen bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Dies erfolgte mit dem Gesetz vom 25.02.2010 (BayWG 2010). Das neue BayWG ist ebenfalls wie das WHG am 01.03.2010 in Kraft getreten. Zum Regelungsbereich der Gewässerrandstreifen wurde vom Bayerischen Gesetzgeber in Art. 21 BayWG 2010 eine eigenständige vom Bundesrecht abweichende Regelung für erforderlich gehalten. Die Notwendigkeit dieser eigenständigen Regelung wie auch deren Inhalt waren dabei im Gesetzgebungsverfahren zum neuen Bayerischen Wassergesetz (BayWG) sehr umstritten und bis in die jüngste Vergangenheit nach wie vor Gegenstand wiederholter Diskussionen. Erst mit dem Zweiten Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) hat die bis dahin geltende Regelung eine grundlegende im Prinzip allseits akzeptierte Neufassung erhalten. 6

3.2 Ursprüngliche Regelung des Art. 21 BayWG

Die ursprüngliche Regelung der Verhältnisse zu den Gewässerrandstreifen gem. Art. 21 BayWG hatte im BayWG a. F. keine Vorläufervorschrift. Die Einrichtung von Gewässerrandstreifen erfolgte im Rahmen der Gewässerunterhaltung gem. Art. 42 Satz 5 Nr. 2 BayWG a. F., wonach die Ufer und in angemessener Breite die anschließenden Uferstreifen für den Wasserabfluss möglichst naturnah zu gestalten und zu bewirtschaften waren. Die Verfügbarkeit der Ufergrundstücke musste sich der Träger der Gewässerunterhaltungslast durch privatrechtliche Verträge verschaffen. Dies wurde unter Geltung des BayWG a. F. auch in weitem Umfang umgesetzt. Grundsätzlich stand dem Träger der Unterhaltungslast aber auch die Möglichkeit der Enteignung nach Art. 72 BayWG a. F. zur Verfügung, sollte eine den 7

Vorgaben des Art. 42 Satz 5 Nr. 2 BayWG a. F. entsprechende Bewirtschaftung der Uferstreifen nicht anders zu bewerkstelligen gewesen sein. Gesetzgeberisches Ziel der Regelung zu den Verhältnissen in den Gewässerrandstreifen in Art. 21 BayWG war es deshalb, die in Vollzug der Gewässerunterhaltung bereits bestehende Vollzugspraxis bei der Sicherung von Gewässerrandstreifen durch freiwillige Vereinbarungen weiter fortzuführen bzw. daran anzuknüpfen. Der bayerische Gesetzgeber wich deshalb umfassend von den Regelungen in § 38 WHG ab, mit Ausnahme der dort enthaltenen Zweckbestimmung für den Gewässerrandstreifen in § 38 Abs. 1 WHG. Die Vorgaben in Art. 21 Abs. 1 BayWG prolongierten deshalb insoweit den Vorrang gütlicher Einigung für die Bewirtschaftung von Ufergrundstücken gegenüber hoheitlichen Zwangsmaßnahmen. Dabei wurden auch die Verpflichtungen nach förderrechtlichen Tatbeständen zur entsprechenden Bewirtschaftung in die Regelung mit aufgenommen. Die Vorschrift war Ausdruck des Grundsatzes „Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht“. Damit sollte besser auf die tatsächlichen Erfordernisse des Gewässerschutzes und die Belange der Eigentümer von Ufergrundstücken eingegangen sowie dem Einzelfall angepasste Lösungen dadurch ermöglicht werden. Für den Geltungsbereich des BayWG war deshalb aus der bundesrechtlichen Regelung lediglich die Zweckbestimmung der Gewässerrandstreifen in § 38 Abs. 1 WHG anwendbar (vgl. Drost/Ell/Wagner, Das neue Wasserrecht, Stand: März 2021, § 38 WHG Rdnr. 9).

Der bayerische Gesetzgeber vertrat dabei die Auffassung, dass § 38 WHG zu pauschale Anforderungen bei Gewässerrandstreifen vorsehe, die gemessen an den Verhältnissen in Bayern als überzogen anzusehen seien. Ein Gewässerrandstreifen sei nicht erforderlich, wenn bereits durch freiwillige Maßnahmen der Grundstücksbewirtschafter der Schutz des jeweiligen Gewässers erreicht werden sollte (vgl. Begründung zum Entwurf der Staatsregierung in LT-Drs. 16/2868). Nur soweit zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Ende der zweiten Bewirtschaftungsperiode gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (d. h. zum 22.12.2021) geboten, waren behördliche Eingriffsmöglichkeiten (Anordnung im Einzelfall oder Rechtsverordnung) vorgesehen.

- 8 Die damalige Ansicht der Staatsregierung zu Gewässerrandstreifen ist in der Antwort auf die Interpellation Wasser vom 14.06.2012 (LT-Drs. 16/15985) wiedergegeben. Wesentliche Argumente für die Bevorzugung des freiwilligen Ansatzes waren, dass es weite Gewässerstrecken in Bayern gebe, an denen ein Gewässerrandstreifen nicht erforderlich sei. Aufgrund der vorhandenen Belastungssituation der Gewässer in Bayern seien Gewässerrandstreifen nicht flächendeckend erforderlich. Vielmehr biete Art. 21 BayWG a. F. den Vorzug, dass sie einzelfallbezogene Lösungen ermögliche, wobei die Regelung des § 38 WHG lediglich den Erhalt des bestehenden Zustands

sichere und keine weitergehende Entwicklung fordere. Art. 21 BayWG a. F. ermögliche mit dem Instrument der vertraglichen Vereinbarungen bzw. durch Förderprogramme (z. B. durch das Kulturlandschaftsprogramm – KULAP) an die konkrete Belastungssituation angepasste Lösungen. Die verschiedenen Funktionen des Gewässerrandstreifens vom reinen Pufferstreifen bis hin zur vollständigen Uferrenaturierung stünden damit zur Verfügung. Das Prinzip „Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht“ entspreche dem allgemeinen Umsetzungsprinzip der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

3.3 Neufassung der Bayerischen Regelungen zu den Gewässerrandstreifen durch Volksgesetzgebung

Durch das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ wurden gesetzlich verpflichtende Gewässerrandstreifen mit einer Mindestbreite von 5 m auf der Grundlage des Bayerischen Naturschutzgesetzes begründet. Die gesetzliche Begründung der Gewässerrandstreifen wurde damit in Bayern dem Wasserrecht entzogen und in das Naturschutzrecht überführt. In Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG wurden dafür durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“) vom 24.07.2019 (GVBl. S. 405) weitere Verbotstatbestände zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile eingeführt. In Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG wurde durch eine neue Nr. 3 eine landesweite, gesetzliche Unterschutzstellung von Gewässerrandstreifen geregelt. Hiernach ist es verboten, entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer – ausgenommen künstliche Gewässer im Sinn von § 3 Nr. 4 WHG und Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Art. 1 Abs. 2 BayWG – in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen). Mit dieser im Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ enthaltenen Regelung, die durch Volksentscheid beschlossen und vom Bayerischen Landtag übernommen worden ist (Volksgesetzgebung), war der bisherige bayerische Ansatz über freiwillige Maßnahmen an Gewässerrandstreifen hinfällig. Dabei knüpft die naturschutzrechtliche Regelung an die Vorgaben des § 38 WHG grundsätzlich weiterhin an, weicht jedoch mit dem generellen Verbot einer garten- oder ackerbaulichen Nutzung von der Regelung des Bundeswasserrechts ab. Die Regelung entspricht vollinhaltlich dem mit Volksentscheid beschlossenen Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“, den der Landtag unverändert zusammen mit dem Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz beschlossen hat.

- 10** Art. 21 BayWG hat durch das Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) eine grundlegende Neufassung erhalten. Art. 21 BayWG enthält in Absatz 1 eine Sonderregelung für Gewässerrandstreifen auf Grundstücken des Freistaates Bayern entlang Gewässern erster und zweiter Ordnung (Gew. I und II). Auf solchen Grundstücken ist der Gewässerrandstreifen 10 m anstatt 5 m breit und es gelten strengere und weitreichendere Verbote. Art. 21 Abs. 2 BayWG eröffnet Fördermöglichkeiten für über die gesetzlichen Anforderungen (gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG, Art. 21 BayWG, §§ 38, 38a WHG) hinausgehenden Maßnahmen oder flächenmäßiger Erweiterungen. Art. 21 Abs. 2 BayWG enthält die Rechtsgrundlage für einen möglichen finanziellen Ausgleich der Bewirtschaftungsbeschränkungen. Zudem sieht Art. 21 Abs. 2 BayWG die Möglichkeit von Fördermaßnahmen vor. Art. 21 Abs. 3 BayWG enthält die Rechtsgrundlage für einen möglichen finanziellen Ausgleich der Bewirtschaftungsbeschränkungen, die durch den Gesetzesentwurf des Volksbegehrens „Rettet die Bienen!“ in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG entstehen.
- 11** Die in Art. 21 BayWG enthaltene Selbstverpflichtung des Freistaates Bayern ergänzt die Regelung zu Gewässerrandstreifen in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG, die durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“) mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft getreten ist. In Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG wird für Gewässerrandstreifen entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstlicher Gewässer im Sinn von § 3 Nr. 4 WHG und Be- und Entwässerungsgräben im Sinn des Art. 1 Abs. 2 BayWG auf einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie eine garten- oder ackerbauliche Nutzung verboten.
- 12** Die Neufassung des Art. 21 BayWG ist zusammen mit Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG jeweils am 01.08.2019 in Kraft getreten, wobei das Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), das die Neufassung des Art. 21 BayWG enthält, auf das Bayerische Naturschutzgesetz (das durch das Gesetz „Rettet die Bienen!“ vom 24.07.2019, GVBl. S. 405, geändert wurde) Bezug nimmt.

3.4. Anknüpfung der Neuregelung an Bundesrecht

Art. 21 BayWG in der seit 01.08.2019 geltenden Fassung knüpft wie die Vorfassung des Art. 21 BayWG a. F. an § 38 WHG an und weicht für Gewässerrandstreifen auf staatlichen Grundstücken von § 38 Abs. 3 bis 5 WHG ab. Für den Geltungsbereich des BayWG, das insbesondere die Gewässerrandstreifen auf Grundstücken des Freistaates Bayern regelt (Gewässerrandstreifen auf anderen Grundstücken werden durch Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG normiert), ist insbesondere die Zweckbestimmung der Gewässerrandstreifen in § 38 Abs. 1 WHG und die Situierung der Gewässerrandstreifen in § 38 Abs. 2 WHG anwendbar (vgl. Drost/Ell/Wagner, Das neue Wasserrecht, Stand: März 2021, § 38 WHG Rdnr. 9). Zu § 38 Abs. 3 bis 5 WHG bestehen bei Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern in Bezug auf die Breite des Gewässerrandstreifens (10 m anstatt 5 m) und hinsichtlich eines strengeren Verbotskatalogs (über die Verbote des § 38 WHG hinausgehend werden ein acker- und gartenbauliches Nutzungsverbot und ein Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln festgelegt) abweichende Bestimmungen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung und der Unterüberschrift zu Art. 21 BayWG macht Bayern mit dieser Regelung von seinem Recht Gebrauch, von Bundesrecht abzuweichen – konkret von § 38 Abs. 3 bis 5 WHG. Die Bundesregelungen betreffen Gewässerrandstreifen als Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Die Regelung ist der Abweichungsgesetzgebung zugänglich, da es sich nicht um eine stoff- oder anlagenbezogene Regelung handelt. Gewässerrandstreifen selbst sind ein Naturbestandteil und keine Anlage. Gewässerrandstreifen haben zwar unter anderem den Zweck, Stoffeinträge aus diffusen Quellen zu vermindern. Damit wird aber keine Anforderung an bestimmte Stoffe, die Voraussetzung für eine stoffbezogene Regelung wäre, gestellt. Vielmehr wird durch § 38 WHG ein passiver Schutz gegen diffuse Stoffeinträge durch Schaffung einer Pufferzone angestrebt (vgl. Begründung zu Art. 21, Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes, LT-Drs. 16/2868 vom 08.12.2009; vgl. Begründung zu § 5 Nr. 1 [Art. 21 BayWG], Gesetzentwurf der Regierungsfractionen eines Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern [Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz], LT-Drs. 18/1816 vom 02.05.2019).

II. Gewässerrandstreifen in Bayern

1. Zusammenfassung, Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Durch die Neuregelung der Verhältnisse für Gewässerrandstreifen im Naturschutzgesetz und im Bayerischen Wassergesetz ist die Handhabung der gesetzlichen Vorgaben nicht einfacher geworden. Die unmittelbare gesetzliche Begründung des Gewässerrandstreifens im Außenbereich kraft Gesetzes hat zudem zur Folge, dass für die Festsetzung der sich daraus ergebenden Bewirtschaftungsvorgaben auf Gewässerrandstreifen eine Mitwirkung der Grundstückseigentümer nicht mehr vorgesehen ist. Auch die Festlegung der Breite eines Gewässerrandstreifens in seiner Entwicklung vom Ufer weg auf die Anliegergrundstücke unterliegt nicht mehr der Privatautonomie der beteiligten Unterhaltungslastträger und der Eigentümer der Grundstücke, sondern wird durch Gesetz vorgegeben. Art, Ausmaß und Umfang der Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen sind deshalb im Einzelfall den gesetzlichen Vorgaben zu entnehmen.

14

Dabei ist vorab zu prüfen, ob überhaupt ein oberirdisches Gewässer vorliegt, für das die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens bei der Bewirtschaftung des Anliegergrundstücks vorgeschrieben ist. Oberirdische Gewässer sind solche im Sinn von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Nr. 1 WHG, das heißt Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Wasser in Betten fließt oder steht. Keine solche Vorgabe besteht für künstliche Gewässer im Sinn des § 3 Nr. 4 WHG, für Be- und Entwässerungsgräben gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayWG und für kleine Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 BayWG.

Die für die Bewirtschaftung maßgeblichen Vorschriften sind zum einen dem Naturschutzrecht, zum anderen dem Bayerischen Wassergesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz zu entnehmen. Der naturschutzrechtliche Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG ist in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie zu wahren. Dies gilt auch für den wasserrechtlichen Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 WHG. Die beiden Regelungen sind dennoch nicht deckungsgleich, da sich die naturschutzrechtliche Regelung in ihrer Ausdehnung von der Uferlinie her bemisst, die wasserhaushaltsrechtliche Regelung zusätzlich bei ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser zu bemessen ist. Die Diskrepanz ist Folge der Volksgesetzgebung im Naturschutzrecht, die vom Bayerischen Landtag

ohne Änderung übernommen worden ist. Für die Prüfung im Einzelfall ist vor dem Hintergrund der guten landwirtschaftlichen Praxis, die sich ebenfalls für Abstandsberechnungen zu Gewässern auf die Böschungsoberkante bezieht (vgl. z. B. Düngerverordnung, Cross Compliance, Spritzabstand für Pflanzenschutzmittel, Förderrichtlinien zum Kulturlandschaftsprogramm [KULAP] und Vertragsnaturschutzprogramm [VNP]), von der Böschungsoberkante auszugehen, zumal die in diesem Fall vorhandene steile Böschung zum Gewässer in der Regel nicht bewirtschaftet und allenfalls im Rahmen der Gewässerunterhaltung für den Wasserabfluss freigehalten wird. Für Grundstücke an Gewässern erster und zweiter Ordnung (Gew. I und II) gilt auf Grundstücken des Freistaates Bayern nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayWG ein Abstand von 10 m als Gewässerrandstreifen. Die Berechnung erfolgt dabei nach § 38 Abs. 2 WHG, also bei ausgeprägter Böschungsoberkante von dieser aus.

Inhaltlich werden für den Gewässerrandstreifen Ge- und Verbote zur Bewirtschaftung vorgegeben. Nach Naturschutzrecht ergeben sich Verbote einer gärtnerischen oder ackerbaulichen Nutzung. Die Grünlandnutzung, die dafür erforderliche Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bleiben unter Beachtung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften weiterhin möglich. Nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sind die Gewässerrandstreifen zu erhalten. Das Entfernen von standortgerechten Sträuchern und Bäumen ist verboten sowie die Neuanpflanzung von nichtstandortgerechten Bäumen und Sträuchern. Ebenfalls verboten ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auch im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen, sowie das zeitweise Ablagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können. Bei Anliegergrundstücken mit einer Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent ist innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5 m Breite eine ganzjährig begrünte geschlossene Pflanzendecke zu erhalten bzw. herzustellen. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung der Pflanzendecke darf nur einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt zum 30.06.2020 (vgl. § 38a Abs. 1 Satz 4 WHG). Für Grundstücke des Freistaates Bayern entlang von Gew. I und II besteht ein generelles Verbot des Einsatzes sowie der Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und eine Erhaltungspflicht für vorhandene Sträucher und Bäume. Zu beachten ist, dass die Vorschriften in Art. 21 BayWG (wie auch in den übrigen Landeswassergesetzen) teilweise von § 38 WHG abweichen und sich durch den Vorrang des Landesrechts nach Art. 72 Abs. 3 GG in Bezug auf das WHG geänderte Vorgaben ergeben.